

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neubiberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 8. Dezember 1999

| | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Gemeinderatsbeschluss: | 20. September 1999 |
| Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | entfällt |
| Anschlag an den Amtstafeln: | vom 09.12.1999 bis 01.02.2000 |
| In-Kraft-Treten: | 16. Dezember 1999 |

Inhaltsübersicht:

| Abschnitt | Para- graph | Bezeichnung des Paragraphen | Seite | |
|------------------|---------------------------------------|------------------------------------|---|---|
| 1. Teil | Allgemeine Vorschrift (§1) | § 1 | Gegenstand der Satzung | 3 |
| 2. Teil | Der gemeindliche Friedhof (§§ 2-8) | § 2 | Widmungszweck | 3 |
| | | § 3 | Friedhofsverwaltung | 3 |
| | | § 4 | Bestattungsanspruch | 4 |
| | | § 5 | Öffnungszeiten | 4 |
| | | § 6 | Verhalten im Friedhof | 4 |
| | | § 7 | Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof Umweltschutz/Abfallvermeidung | 5 |
| | | § 8 | | 6 |

| | | | | |
|----------|---|--|---|---|
| 3. Teil | Allgemeine Bestattungsvorschriften (§§ 9-15) | § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 | Allgemeines und Anzeigepflicht Beschaffenheit der Säрге und Sargausstattung Ruhezeiten Umbettungen Grabnutzungsrecht Umschreibung des Grabnutzungsrechtes Verzicht auf Grabnutzungsrechte | 6 7 7 7 7 8 9 |
| 4. Teil | Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler (§§ 16-28) | § 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 | Allgemeines Arten der Grabstätten Grabbelegung Beisetzung von Urnen Ausmaße der Grabstätten Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten Vernachlässigung der Grabpflege Errichtung von Grabmälern Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften Standicherheit Entfernung der Grabmäler | 9 10 10 11 11 12 13 13 14 14 15 17 17 |
| 5. Teil | Das gemeindliche Leichenhaus (§§ 29-31) | § 29 § 30 § 31 | Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses Benutzungszwang Trauerfeier | 17 18 18 |
| 6. Teil | Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 32-34) | § 32 § 33 § 34 | Leichenperson Leichenträger Friedhofswärter | 19 19 19 |
| 7. Teil | Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 35 -37) | § 35 § 36 § 37 | Ordnungswidrigkeiten Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel Inkrafttreten | 19 20 20 |
| Anlage1 | Empfohlene Bepflanzung für Grabstätten | | | 21 |
| Anlage 2 | Friedhofs- (Belegungs-) Plan | | | |

Die Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neubiberg:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:
 1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-8, mit den einzelnen Grabstätten §§ 16-27),
 2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 28-30),
 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 31-33).Die Benützung dieser Einrichtung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindevorsatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.
- (2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde oder in Urnennischen.
- (3) Im Friedhof Neubiberg werden Bestattungen (§ 1 Abs.2) und Umbettungen (§ 12) ausschließlich von der Gemeinde Neubiberg durchgeführt oder in Auftrag gegeben.

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder sowie aller Einwohner des sich auf das Stadtgebiet München-Waldperlach erstreckenden Bereiches der Katholischen Pfarrei „Rosenkranzkönigin“ Neubiberg,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen (z.B. aus anderen Gemeinden bzw. Pfarreien) bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 12) – untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mit zu führen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Handwagen, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde

- zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leisten.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Zusätzlich einzuhaltende Auflagen werden im Zulassungsbescheid im Einzelnen geregelt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags, von Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes, und am Samstag bis längstens um 13.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

§ 8

Umweltschutz/Abfallvermeidung

- (1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe (z.B. verzinkter Draht) dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (3) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.
- (4) Das Abbrennen von Einweggrablichtern sollte zur Vermeidung von Plastik-Abfällen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Die Verwendung der umweltfreundlicheren Mehrweggrablichter wird empfohlen.
- (5) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

DRITTER TEIL

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines und Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Die einer Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an einer Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Anlage eines Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern vom Nutzungsberechtigten oder durch von

ihm Beauftragte durchzuführen. Die Grabstätten müssen baldmöglichst, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, hergerichtet werden.

§ 10

Beschaffenheit der Särge und Sargausstattung

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Tropenhölzern, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Neben der vorherigen Zustimmung der Gemeinde bedarf es bei Umbettungen von Leichen und Aschenresten innerhalb der Ruhefrist nach § 11 auch der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde (§9 der Zweiten Bestattungsverordnung). Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 13

Grabnutzungsrecht

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte Dritter – im folgenden Nutzungsrechte genannt- nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb besteht nicht.
- (2) Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt bei Eintritt eines Sterbefalls oder durch Erwerb des Nutzungsrechtes vor Belegung. Das Grabnutzungsrecht wird nur an einzelne natürliche Personen vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird auf die Dauer der Ruhezeit (§11) begründet (= Nutzungszeit). Das Grabnutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Bestattung; beim

Erwerb des Nutzungsrechtes vor Belegung beginnt es, sobald der Auftrag bestätigt und die Grabgebühren bezahlt wurden.

Das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit gegen erneute Leistung der Grabgebühr grundsätzlich nur um die vollständige Dauer der Nutzungszeit verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf dieses Rechts die Verlängerung beantragt. Zur Vermeidung von Härten kann bei der Verlängerung ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Weitere Verlängerungen sind unter der Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 3 zulässig. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit (§11) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Grabnutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Absatzes 4 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten wird erst durch Aushändigung bzw. Zustellung einer Graburkunde und nach Begleichung der Gebührenrechnung rechtswirksam.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 14

Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können grundsätzlich nur die in § 14 Abs. 3 genannten Angehörigen die Umschreibung auf ihren Namen beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem dieses Recht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch dem älteren Ehegatten zuerkannt. Leben der Ehegatte und Abkömmlinge des Nutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang vor den in der letztwilligen Verfügung bedachten Personen.

- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
1. für den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind;
 2. für Kinder (auch die nichtehelichen Kinder eines Nutzungsberechtigten);
 3. für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder;
 4. für die Enkel, in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Elternteile;
 5. für die Eltern;
 6. für die vollbürtigen Geschwister;
 7. für die Stiefgeschwister;
 8. für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.

Innerhalb dieser Reihenfolge hat der Älteste den Vorrang. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverheiratung des Überlebenden zu Gunsten der Abkömmlinge.

- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zu Gunsten des Nächstberechtigten darauf verzichten.
- (5) Die Umschreibung wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung einer Graburkunde und nach Begleichung der Umschreibegebühr rechtswirksam.

§ 15

Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in der Grabkartei rechtswirksam.

VIERTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 16

Allgemeines

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. In dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan können für den Friedhof oder Friedhofsteile zusätzlich zu den Anforderungen in dieser Satzung besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler vorgesehen werden, die der/die Nutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall zu erfüllen hat. Der Friedhofs-(Belegungs-)Plan ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Wahlgräber , einstellig
 - 1.1 Einzelbelegung
 - 1.2 Doppelbelegung
2. Wahlgräber für Kinder, einstellig
 - 2.1 Einzelbelegung
 - 2.2 Doppelbelegung
3. Wahlgräber, zwei- und mehrstellig
 - 3.1 Einzelbelegung
 - 3.2 Doppelbelegung
4. Urnenwahlgräber
 - 4.1 Urnenwahlgräber mit Abdeckplatte
 - 4.2 Urnenwahlgräber mit vorgegebener einheitlicher Staudenbepflanzung
 - 4.3 Urnenwahlgräber bepflanzbar
5. Urnennischen

§ 18 Grabbelegung

- (1) In den Wahlgräbern können Leichen, Leichenteile (Erdbestattungen) und Aschenreste beigesetzt werden, in den Urnenwahlgräbern und – nischen nur Aschenreste.
- (2) Für die Grabbelegung der einzelnen Gräber wird folgendes bestimmt:
1. Einstellige Wahlgräber :
In den einstelligen Wahlgräbern können innerhalb der Ruhezeit maximal zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die erste Leiche tiefbestattet ist. Diese Regelung gilt auch für die Kindergräber (kleine Kindergräber für Säuglinge und große Kindergräber für Kleinkinder bis 6 Jahre).
 2. Zwei- und mehrstellige Wahlgräber:
In den zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern können innerhalb der Ruhezeit maximal vier Leichen beigesetzt werden, wenn die jeweils erste Leiche tiefbestattet ist.
 3. Urnenwahlgräber/Urnennischen
In Urnenwahlgräbern können maximal vier Aschenurnen, in Urnennischen maximal zwei Aschenurnen beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung weiterer Leichen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der vorletzten bestatteten Leiche abgelaufen ist.

- (4) Zusätzlich zur maximalen Grabbelegung bei Erdbestattungen dürfen unabhängig der Ruhefristen in einem einstelligen Wahlgrab bis zu sechs und in einem zweistelligen Wahlgrab bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in Urnenwahlgräbern sowie Urnennischen und in den Gräbern für Erdbestattungen zusätzlich zur maximalen Grabbelegung beigesetzt werden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Gräber bei Erdbestattungen für Urnengrabstätten bzw. Urnennischen entsprechend.
Nach Aufgabe des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 20

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten gelten für die äußere Grabgröße folgende maximale Ausmaße:
- | | | |
|--|---------------|----------------|
| 1. Wahlgräber, einstellig: | Länge: 2,00 m | Breite: 0,90m |
| 2. Kinderwahlgräber, einstellig: für Säuglinge und für Kleinkinder bis 6 Jahre | Länge: 1,10 m | Breite: 0,76 m |
| 3. Wahlgräber | | |
| zweistellig: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,80 m |
| und | | |
| mehrstellig: | Länge: 3,00 m | Breite: 2,50 m |
| 4. Urnenwahlgräber: mit Abdeckplatte: | Länge: 0,40 m | Breite: 0,40 m |
| 5. Urnenwahlgräber mit vorgegebener einheitlicher Staudenbepflanzung: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |
| 6. Urnenwahlgräber bepflanzbar: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,70 m |
- (2) Der einzuhaltende Abstand zwischen den Gräbern ergibt sich aus dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan.

- (3) Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:
1. für die Beisetzung einer Leiche in Kindergräbern:
 - 1.1 Gräber für Säuglinge:

| | |
|----------------|--------|
| Einzelbelegung | 1,10 m |
| Doppelbelegung | 1,30 m |
 - 1.2 Gräber für Kleinkinder bis 6 Jahre:

| | |
|----------------|--------|
| Einzelbelegung | 1,30 m |
| Doppelbelegung | 1,70 m |
 2. für die Beisetzung einer Leiche in den übrigen Gräbern:

| | |
|----------------|--------|
| Einzelbelegung | 1,80 m |
| Doppelbelegung | 2,20 m |
 3. für die Beisetzung von Gebeinen 0,80 m
 4. für die Beisetzung von Urnen 0,80 m

Zu beachten ist, dass zwischen der Oberkante des letztbeerdigten Sarges bis zur Oberkante des Grabes immer ein Abstand von mindestens 0,90 m eingehalten sein muss.

§ 21

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss gärtnerisch angelegt und gestaltet werden. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift nach Absatz 1 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige anfallende Abfälle sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulagern.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen, vorzugsweise einheimischen Gewächsen, bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Empfohlen werden die in der Anlage 1 zur Satzung zusammengestellten Pflanzen.
Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Bezüglich der Frist zur Herrichtung der Grabstätten wird auf § 9 Absatz 5 verwiesen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt bzw. angelegt werden, außer bei Gräbern mit liegenden Grabsteinen. Hier muss die gesamte verbleibende Randfläche bepflanzt bzw. angelegt werden.
- (8) Unzulässig ist
1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (zulässig sind nur Kleingehölze z.B. Rosen, Buchs, Kleinsträucher und Kleinkoniferen bis zu einer maximalen Wuchshöhe von 1,50 m),
 2. das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem sowie eine über die Bodenoberkante herausragende Steineinfassung,
 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
 5. die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung.
- (9) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 8 zulassen.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Kosten, die dadurch entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 23

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, liegende Grabsteine, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftenverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann auf die Dauer von längstens einem Jahr nach Anmeldung bei der Gemeinde ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Gemeinde entfernt.

§ 24

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltungsvorschriften für Grabmäler bemessen sich danach, ob die Grabstätte in einer Abteilung des Friedhofs mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegt. Die unterschiedlichen Abteilungen werden im Friedhofs-(Belegungs-)Plan ausgewiesen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung einer Beerdigung nicht Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Lage der Grabstätten innerhalb der Abteilungen mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 25

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die Grabmale in der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen – außer in der Höhe – in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 26

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten besondere Anforderungen hinsichtlich der Höchstmaße, des Materials sowie der Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Grabmäler an die Umgebung.
- (2) Für den Friedhof ist ein Friedhofs-(Belegungs-)-Plan erstellt (siehe Anlage 2 zur Satzung), der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Zusätzlich zu den Anforderungen in dieser Satzung sind in diesem Friedhofs-(Belegungs-) Plan für die Grabmäler zulässige Werkstoffe (z.B. Naturstein, Schmiedeeisen, geschmiedete Bronze, Holz) und Vorgaben für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmäler in den einzelnen Friedhofsbereichen vorgesehen, die der/die Nutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall einhalten muss.
- (3) Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

3.1 Stehende Grabmäler:

| Art der Grabstätte | Maximale Ansichtsfläche der Grabmäler | Maximale Breite der Grabmäler |
|---|---------------------------------------|--|
| Wahlgrab einsteilig: | 0,80 qm | 0,74 m |
| Wahlgrab zweisteilig: | 1,20 qm | 1,45 m |
| Wahlgrab mehrsteilig: | 1,80 qm | - bei einem Stein maximal eine Breite von 1,20 m - bei zwei- oder mehrteiligen Steinen insgesamt maximal eine Breite von 1,80 m |
| Kinderwahlgrab einsteilig: <ul style="list-style-type: none"> für Säuglinge für Kleinkinder bis 6 Jahre | 0,25 qm 0,45 qm | 0,30 m 0,40 m |
| Urnenwahlgrab mit vorgegebener einheitlicher Staudenbepflanzung: | 0,45 qm | 0,50 m |
| Urnenwahlgrab bepflanzbar: | 0,45 qm | 0,50 m |

3.2 Liegende Grabmäler:

| Art der Grabstätte | Maximale Länge der Grabmäler | Maximale Breite der Grabmäler |
|---|------------------------------|-------------------------------|
| Wahlgrab einsteilig: | 1,50 m | 0,50 m |
| Kinderwahlgrab einsteilig: <ul style="list-style-type: none"> • für Kleinkinder bis 6 Jahre | 1,00 m | 0,50 m |
| Urnenwahlgrab mit vorgegebener einheitlicher Staudenbepflanzung: | 0,60 m | 0,40 m |
| Urnenwahlgrab bepflanzbar: | 0,60 m | 0,40 m |

Bei den zwei- und mehrsteiligen Wahlgräbern und den einsteiligen Kinderwahlgräbern für Säuglinge sind liegende Grabsteine nicht zugelassen.

- (4) Grabplatten sind nicht zugelassen.
- (5) Metallschrift und Symbole müssen handwerklich gefertigt sein und dürfen keine polierten Oberflächen aufweisen.
Bei den Urnenwahlgräbern mit Abdeckplatte ist eine handwerklich einheitliche Schrift einzuhalten.
- (6) Für die Gestaltung von Steingrabmalen gelten folgende weitere Bestimmungen:
 1. die Grabsteine müssen bei Urnenwahlgräbern mindestens 15 cm und bei Gräbern für Erdbestattungen mindestens 18 cm stark hergestellt sein. Sockel über 20 cm Höhe (vom Boden ab gemessen) sind nicht zulässig.
 2. Die Steine müssen steinmetzmäßig bearbeitet sein.
- (7) Bei der Errichtung von Grabmälern sind insbesondere nicht zugelassen:
 1. polierte bzw. spiegelnde Steine , wobei Mattschliff zugelassen ist,
 2. farbauffällige, weiße oder schwarze Steine,
 3. gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
 4. verputztes und unverputztes Mauerwerk,
 5. Glas-, Silber- und Goldbuchstaben, Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),
 6. Anstriche, Gemälde und Lichtbilder auf Grabmalen,
 7. Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen, Abdeckungen und Bedachungen aus Holz, Metall und sonstigen Materialien bei Grabmalen aus Stein,
 8. Grabdeckel oder liegende Steine in Verbindung mit stehenden Grabmalen.
- (8) Ausnahmen von Abs. 5 können zugelassen werden, wenn eine künstlerische Konzeption, die auf die Persönlichkeit des Verstorbenen Bezug nimmt, nachvollziehbar ist und die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht beeinträchtigt wird.

§ 27 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verbgeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 28 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 11) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

FÜNFTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 29 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§1 ff. der Bestattungsverordnung)-
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten- Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

Verstorbene, die auf dem kirchlichen Friedhof in Unterbiberg beerdigt werden, sind ebenfalls im gemeindlichen Leichenhaus aufzubahren.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum, wenn es sich um Leichen von Personen handelt, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 30 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 2. Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Unwürdig gekleidete Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (3) Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Angehörigen. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 32

Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 33

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 34

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- /Schlussbestimmungen

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 9 Abs. 1),

5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§23) oder diese entgegen § 27 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§21).

§ 36

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubiberg, den 08.12.1999

Gemeinde Neubiberg

gez.

Josef Schneider
1. Bürgermeister

Empfohlene Bepflanzung (Symbolpflanzen) für die Grabstätten:

1. Kleingehölze/ Rosen:

Buchsbaum – Buxus sempervirens
Eibe- Taxus baccata in Sorten
Lorbeer – Laurus nobilis
Myrte – Myrtus communis
Rosen in Sorten
Seidelbast – Daphne mezereum
Weinstock – Vitis vinifera
Wildrosen
Wacholder – Juniperus in Arten
Weide – Salix in Arten

2. Stauden:

Akelei – Aquilegia vulgaris
Alant – Inula helenium
Anemone – Anemonen in Arten
Arnika – Arnica montana
Christophskraut – Actaea spicata
Ehrenpreis – Veronica in Arten
Erdbeere – Fragaria vesca
Frauenmantel – Alchemilla mollis
Gräser in Arten
Heiligenkraut- Santolina chamaecyparissus
Immergrün – Vinca minor
Lavendel – Lavandula angustifolia
Lilie – Lilium candidum
Margarite- Chrysanthemum in Arten
Mohn – Papaver in Arten
Nelke – Dianthus in Arten
Pfingstrose – Paeonia in Sorten
Rittersporn – Delphinium in Arten
Ringelblume – Calendula officinalis
Salbei – Salvia in Arten
Schwertlilie – Iris in Arten
Sonnenblume – Helianthus annuus
Steinbrech – Saxifraga in Arten
Stiefmütterchen – Viola tricolor
Stockrose – Malva alcea
Veilchen – Viola odorata

3. Blumenzwiebeln

Blaustern
Krokus in Arten
Maiglöckchen
Narzissen in Arten
Schneeglöckchen
Tulpen in Arten
Winterling